

h. 84^a 50.

Der
Chur-Fürstl. Sächsischen
Ubralten

Yd
1506 b

Greysz-Stadt Meissen

erneuerte und verbesserte

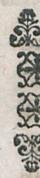
Geüer = Ged =
nung.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Daselbst druckt Joachim Ernst Spahn

ANNO 1726.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



U
d
c
e
f
b
m





Sie Hr Bürger-Weister und
Rath der Stadt Meissen thun allen
Unsern Bürgern / Untertbanen und
Einwohnern / welche sich bey Uns in
und vor der Stadt enthalten / hiermit
kund und zu wissen / daß / nachdem
Se. Königl. Majest. in Coblen / und
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / ꝛ.
unser allergnädigster Landes-Herr / ꝛ.
durch die in das ganze Chur-Fürstenthum und in-
corporirte Lande / unterm 7. Februar. 1719. bereits
emanirte neue General-Feuer-Ordnung / Uns gleich-
falls allergnädigst anbefohlen / zu Verbütung aller
hinsübro besorgenden Feuers-Gefahr und dadurch ent-
stehenden Unglücks gute vorsichtige Veranstellung zu
ma-

machen / solcher gestalt so wohl aus allerunterthänig-
 sten Gehorsam nach Unfern theuersten Pflichten / als
 auch aus ernstlicher Beflissenheit und Wohlmeynung /
 das gemeine Beste dieser Stadt zu befördern / Wir
 aus höchster Nothwendigkeit veranlasset worden / in
 Conformität höchst-gemeldeter General-Verord-
 nung / insonderheit nach Gelegenheit hiesiger Stadt
 eine Verfassung zu machen / und dieselbe / damit ein
 jeder wissen könne / wie man die besorgende Feuers-
 Gefahr / vermittelst guter Vorsichtigkeit / Obacht und
 Vorbereitung vermeiden / und ihr in Zeiten vorkom-
 men solle / ingleichen / wenn sich solche / wiewohl sie der
 barmherzige GOTT von dieser Stadt und ganzen
 Lande in allen Gnaden abwenden wolle / wider Ver-
 muthen ereignen würde / wie und auf was maße der-
 selben zu begegnen sey / auch wie in solcher Feuers-Noth
 selbstn mit Zu-Eilung / Hülffe / Rettung / Eschen /
 und sonstn sich ein jeder zu bezeigen und zu verhalten
 habe / zu jedermanns Wissenschaft zu bringen / und
 dieses umb so viel mehr / weil in denen alten vorhin
 publicirten Ordnungen / nach Beschaffenheit der Zeit /
 ein und das andere zu ändern / und in einigen Stücken
 oder Punkten zu verbessern / nicht minder auch ver-
 schiedenes hin und wieder beyzufügen / Wir vor gut
 und nöthig befunden. Damit sich nun umb desto
weniger jemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen/
oder diese Unsere verbesserte Feuer-Ordnung in Ver-
gessen:

gessenheit kommen lassen möge / so haben wir dieselbe zum öffentlichen Druck befördert und ausgehen lassen / in der gesicherten Hoffnung / es werde / wenn von gemeiner Bürgerschaft allhier / wie Wir uns gänzlich dahin versehen / derselben unwillkürlich nachgelebet werde / zu Abwendung vorfallenden Feuer-Schadens / vermittelt Göttlicher Hülffe / merklicher Nutzen daraus erwachsen.

§. 1.

Vor allen Dingen aber hat ein jeder sich der Gottesfurcht zu befeisigen / und vermittelt andächtigen Gebeths den grossen GOTT von Herzen anzurufen / daß Er unser treuer Hüter / Wächter und Beschützer seyn / und von dieser lieben Stadt so wohl / als dem ganzen Lande / alle Feuers-Gefahr und Schaden gnädiglich abwenden / und uns dafür mit mächtigen Beystände bewahren wolle; Darneben hat auch ein jeder mit Vermeidung und Abstellung alles sündhaften Wesens sein Leben solcher gestalt einzurichten / und zu führen / damit der Zorn Gottes nicht über uns entbrennen / noch seine gerechteste Straff-Ruthe / womit er denen Sündern drohet / zu schmerzhafter Empfindung wieder uns ergehen möge.

§. 2.

Insgemein aber sollen so wohl Haus-Birthe und Einwohner / als auch Mieth-Leuthe und Hausgenossen

sen/ und wer sich sonst in hiesiger Stadt Gebiethe auf-
 hält/ vor sich und die Ihrigen auf Feuer und Licht
 fleißig Achtung geben/ und dessentwegen gute Vor-
 sichtigkeit und Behutsamkeit in ihren Häusern und
 Wohnungen gebrauchen/ damit alle Feuers-Gefahr/
 und ein daher leichtlich erwachsendes Unglück/ so viel
 möglich verhütet werde/ zu welchem Ende ein jeder/
 besonders aber die Gastgeber/ Wein- und Bier-Schen-
 cken/ Wirthin und Wirthin/ auf Feuer/ Küchen/ De-
 sen und Feuerstätte/ in ihren Häusern zum fleißigsten
 Abends und Morgens selbst sehen/ hiernächst die so
 genandten Schleiß-Kühn- oder Brenn-Spähne nach
 aller Möglichkeit/ damit in denen Häusern zu leuch-
 ten und herum zu gehen/ nicht gebrauchen/ oder doch
 solche wenigstens auf die Böden/ Ober-Stuben und
 Kammern/ oder in die Scheunen/ Ställe und ande-
 re Orthe/ wo Flachß/ Geströhde/ Hobel-Spähne/
 Pappier/ oder andere leicht Feuer-fangende Dinge/
 liegen und vorhanden sind/ nicht bringen und tragen
 lassen/ ingleichen auch mit brennenden Lichtern/ ohne
 Laternen/ an solche Orthe zu gehen/ weder denen
 Gästen/ Gesinde und andern erwachsenen Personen/
 noch weniger aber Kindern gestatten sollen. Wie dann
 in die Kammern/ oder auf die Böden/ und unter die
 Tächer/ kein Holz/ Reisig/ Spähne/ Heu oder
 Stroh/ gelegt/ vor allen Dingen aber mit dem
 Flachß-Dörren/ und anderer dergleichen Arbeit und
 Hand:

Handthierung / behutsam umgegangen / dergleichen nicht bey oder gar in denen Oefen getrocknet / auch das vor die Pferde und anderes Vieh benötigte Rauch-Futter und Streu des Tages über / bey Zeiten / und nicht erst des Abends / oder gar zur Nachtzeit / aus denen Scheunen oder Ober-Behältnüssen gehohlet oder herunter getragen / und vornehmlich in denen Gast-Höffen niemand verdächtiges / damit sich nicht Mord-Brenner oder Diebisches Gefindel mit einschleichen können / auffgenommen oder beherberget werden solle.

S. 3.

Ferner haben auch diejenige Handwercker / welche bey ihrer Arbeit starck Feuer halten / und täglich mehr / als andere / damit umgehen müssen / als Mälzer / Bier-Brauer / Becker / Schlosser / Kupffer-Nagel- und andere Schmiede / Seiffensieder / Töpffer / und alle andere / auf das Feuer wohl Acht zu haben / bey Anlegung des Holzes oder Kohlen sich aller Vorsichtigkeit zu gebrauchen / die Nacht hindurch / wo möglich / kein Feuer zu halten / dergleichen auch nicht eher / als des Morgens früh um 4. Uhr anzumachen / und selbiges nach vollendeter Arbeit / besonders des Abends / ehe sie davon gehen / wohl auszulöschen / oder doch wenigstens vorhero / gleichwie auch das Gesinde und Mägde auf denen Heerden /
und

und in denen Stuben: Oefen / thun sollen / mit Asche zu bestreuen / kein Holz zum Trocknen oder durre machen / auff in: oder vor die Oefen zu legen / diese Oefen hingegen auf mögliche Weise zu verwahren / daß Hund oder Katzen nicht darein kriechen / und die Funcken mit heraus schleppen können. Nicht minder haben auch die Brandtwein: Brenner sich wohl vorzusehen / daß sie der Blase nicht zu starck Feuer geben / noch gar davon gehen / und selbige überlauffen lassen / wodurch leichtlich ein grosses Unglück entstehen kan. Darneben soll ein jeder auf seinen Nachbar / desselben Feuer und Feuerstätte / so viel möglich / Achtung geben / und wenn Gebrechen oder Gefahr gespüret würde / dieselben dem regierenden Bürger: Meister oder Stadt: Richter eröffnen / und zu Obrigkeitlicher Verordnung melden und ankündigen.

S. 4.

Damit nun durch GOTTES gnädige Hülffe demjenigen / was zu schädlicher Feuers: Brunst Ursache geben möchte / allenthalben abgeholfen / und dem dadurch sonst besorgenden Schaden vorgebauet werde / so sollen alle Wind: und andere dergleichen gefährliche Oefen entweder gänzlich weggeschafft / oder doch aufs beste verwahret / und die daraus gehende eiserne oder thönerne Röhren / damit dadurch keine Entzündung geschehen könne / nach jedes Hauses oder Behälte

håltnüßes Beschaffenheit / mit guter Vorsicht an- und nicht auf Holz / sondern auf Mauerwerck und Steine gesetzt oder geleget werden. Hiernächst soll ein jeglicher an seinem Hause nicht allein die Feuerstätten / Feuer- Essen / ingleichen die Scheide- Wände und Brand- Siebel / vornehmlich in der Stadt / steinern aufführen / sondern auch die Rauch- Fänge und Feuermauern auf gleiche Weise entweder gänglich von Steinen anlegen / oder da die Gebäude alt / und dergleichen nicht tragen / oder der Wirth sie dergestalt aus Armuth nicht aufführen könnte / selbige doch wenigstens mit Leimen wohl und tüchtig ausschlagen und bekleiben / und in einer solchen Weite / damit dieselbe im Rehren erstiegen werden können / verfertigen / auch / da Balken oder Säulen an die Feuermauern oder Dessen- Schilde eingelegt wären / welches doch / so viel es sich thun läßet / zu verhüten / solche mit Ziegeln oder etwas anders keines wegcs verblenden. Ingleichen die Brau- Malz- und Darr- Häuser / Back- Dessen und alle andere Feuerstätte / welche bey deren neuer Erbauung wohl verwahret anzulegen / oder die bereits vorhandene alten / woserne davon einige Gefahr besorget wird / zu verbessern / oder gar nieder zu reißen / und an deren statt andere auffzubauen sind / sollen zum öfftern / so wohl zur Sommers- als Winters- Zeit /

B

fleiß-

fleißig visitiret / und wenigstens alle 4. Wochen / und zwar des Tages über / nicht aber zur Nacht-Zeit / gefehret und geseget werden.

§. 5.

Überdieß sollen in der Stadt durch Unsere hierzu verordnete Rath's-Personen / neben den Viertelsmeistern / mit Zuziehung des Essenkehrers / wie sonst auch geschehen / hinführo des Jahres zweymahl / nemlich 14. Tage vor Judica, und 14. Tage vor Donati, dergleichen in denen Vorstädten in einer jeglichen Gemeinde durch derselben Gerichts-Personen die Feuerstätte besichtigt / und wenn eine Feuerstatt schadhafftig / also / daß derentwegen einige Gefahr zu besorgen seyn / oder ein Unglück leicht dadurch entstehen möchte / befunden worden / der Wirth dem Rathe angezeigt / und ihm eine gewisse Zeit / solche wandelbahre Feuermäuer bey Straffe zu verbessern / bestimmt / auch / wo es anbefohlener massen nicht geschehen / die dicke Straffe alsdenn eingebracht / und das Geboth exequiret werden.

§. 6.

Es soll auch ein jeder seine Feuermäuer des Jahres / wo nöthig / zweymahl durch den Essenkehrer / heraus-

ausdrücklich dargu bestellet / verpflichtet / und ein billiges dafür zu nehmen / angewiesen worden / kehren und seggen lassen / als welcher die Defen-Löcher und Feuermauern nicht allein wohl kehren / und den neu-anggelegten Ruß darinnen abkragen / sondern auch / da er eines Risses oder Klinse / oder auch eines eingeschobenen hölzernen Balckens in denenselben gewahr würde / solches so fort dem Wirthe zu deren schleunigen Ausbesserung und Verwahrung / auch Uns zu ernstem Einsehen und Verweisung anzeigen / danebst / damit man in Erfahrung bringen könne / ob auch ein jeder seine Feuermauern zu gehöriger Zeit habe kehren lassen / schuldig seyn solle / allezeit den nächsten Sitz-Tag nach Michaelis eine Specification dererjenigen Häuser / darinnen nicht gekehret worden / zu des Raths fernern Verordnung einzugeben. Da auch eine Feuermauer brennen wird / soll derjenige / bey dem solches geschieht und auskömmt / dem Rathe ein halb Schock zur Straffe erlegen.

S. 7.

Insonderheit sollen Böttcher / Fischer / Wagner / Drechßler / Stellmacher und dergleichen Handwercker / so in Holze arbeiten / und mit Spähnen umgeben /

B 2

ihres

ihres Feuers wohl wahrnehmen / die Spähne mit aller Behutsamkeit hinweg und auf die Seite/an solche Orte/ wo damit kein Schade geschehen kan/ oder dahin man nicht mit Lichte gehen soll/ verschaffen/ bey ihrer Arbeit aber und auf ihrer Werkstatt/ wo Spähne liegen/ nicht mit Licht weder selbst herum leuchten/ noch denen Ihrigen verstaten/ so wohl auch ein jeder des Taback-Schm Rauchens an solchen Orthen/ oder in denen Scheunen/ Ställen oder Kammern und Ober-Behältnissen/ ingleichen in denen Höfen/ darinnen Mist und Stroh lieget/ wegen der daher besorgenden Gefahr und Verwahrlosung sich enthalten/ insonderheit die Bötticher in ihren Häusern/ Werkstätten und Höfen nicht pichen/ noch Gefässe/ es sey groß oder klein/ ausfeuern/ bey willkürlicher Straffe. Damit auch zur Zeit einer Feuers-Noth in die offenen Fenster auf denen Böden oder Dächern keine Kohlen oder Feuer-Funcken hinein kommen/ fallen oder fliehen können/ wodurch an verschiedenen Orthen zugleich sich leichtlich Feuer entspinnen/ und die Gefahr nur vergrößert werden könnte/ so sollen solche Fenster jederzeit wohl verwahret/ und keines weges mit Stroh ausgestopffet werden.

§. 8. Die

§. 8.

Die Brau-Herren und die / so Malz-Häuser haben / auch insgemein alle Bürger sollen sich nicht mit übrigen Holz und Kohlen / sonderlich Reiß-Holz / Heu oder Stroh überlegen / weniger aber solches denen Feuermäuern zu nahe / oder an solche Ortthe legen / wo mit Feuer und Licht starck umgegangen wird / damit durch Abfallung einiger Kohlen oder eines Funckens nicht ein gefährliches Feuer entspringen möge. Wie denn in der Absicht die gepichtten ledigen Fasse nicht Hauffen-weise auf die Böden gelegt / sondern so viel möglich in die Scheunen oder Häuser vor die Stadt oder auch sonst an verwahrte Ortthe geschaffet werden sollen. Es sollen auch sonderlich die Schmiede / Schläffer / Becker / Mälzer / Brauer und Bader / und sonst alle andere / welche ihre Arbeit beym Feuer verrichten / damit alle dadurch besorgende Gefahr vermieden werde / die Aufsicht dessen / als beym Malzen und dergleichen / nicht etwa Welbes- sondern nützerne Manns-Personen jederzeit anvertrauen / und darzu bestellen und gebrauchen / nach verrichteter Arbeit aber die gelöschten Kohlen oder Asche und Ruß nicht in Tonnen verwahren / noch solche auf die Böden oder in dürren Mist und an solche Ortthe / wo hierdurch

einige Entzündung und Schade geschehen kan/ bringen und schütten.

§. 9.

Die Seyler sollen sich mit übrigen vielen Pech und Schmeer nicht überlegen / auch mehr Vorrath/ als zu ihren Handwerck unumgänglich erfordert wird/ sich nicht anschaffen/ auch dasselbe/ so sie nicht entzihen können/ in gute Verwahrung nehmen/ damit man mit Lichten oder Feuer nicht darzu komme. Das Wagen-Schmeer aber sollen sie nicht in ihren Häusern/ sondern an denen ihnen angewiesenen oder andern un- gefährlichen Orthen aussershalb der Stadt machen/ bey Straffe eines alten Schocks/ desgleichen sie auch keine Pech-Fackeln in der Stadt fertigen/ noch auf andere Weise Pech durch Feuer zerlassen/ am allerwenigsten aber bey und unter Lichte in ihren Häusern arbeiten sollen. Nicht minder sollen auch die Seyffensieder und diejenigen/ so Lichte ziehen/ kein Unschlitt bey der Nacht schmelzen/ sondern ihre Lichte bey Tage ziehen / gestalt denn überhaupt niemanden zur Nacht- Zeit starck Feuer zu machen oder zu halten gestattet seyn soll.

§. 10.

Bornehmlich aber soll niemand mit Schieß-Pulver handeln/ dasselbe in Qvantität einkauffen oder wieder

der verkauffen / noch auch in Märckten oder sonsten Frembden solches bey ihm nieder zu legen gestatten / er könne es denn mit Vorwissen des Raths in wohl-verbahrten Orthen / dahin man nicht mit Lichten gehet / auffbehalten / davon er doch des Abends oder bey Lichte keines verkauffen soll. Wie denn auch denenjenigen / so nicht damit handeln / oder es sonst bey sich unumgänglich vonnöthen haben / dessen nicht mehr / als etwas weniges in Vorrathe zu haben / zugelassen ist. Das Schiessen und Plagen in der Stadt und Vorstädten soll bey harter Straffe gänglich verbotthen und untersaget seyn.

§. II.

Die Nacht-Wächter in der Stadt / welche zur Nacht-Zeit die Stunden auszuruffen haben / sollen des Winters um 9. Uhr / und des Sommers um 10. Uhr / bey dem regierenden Bürgermeister / oder in Abwesenheit dessen bey dem Stadt-Richter oder vorsitzenden Raths-Gliede / sich allezeit melden / und denen ihnen jedesmahl gegebenen Erinnerungen nachleben / auch zu Jahrmärckts-Zeiten / oder wenn sonst in denen Vorstädten Wachen angeordnet werden / so wohl die / so in der Stadt / als in denen Vorstädten / vermöge ihrer Pflicht / fleißige Aufsicht haben / des Nachts über öf-
ters

ters herum gehen / und so sie etwan Feuers-Gefahr ge-
wahr würden / alsobald Lermen machen / zum regieren-
den Bürgermeister lauffen / und Ihm zu weiterer Ver-
ordnung schleunig solches hinterbringen,

§. 12.

Wenn nun über die obberührter maßen angewen-
dete jetzt anbefohlene heilsame Anstalten und fleißige
Vorsichtigkeit dennoch wider Verhoffen (womit der
allmächtige GOTT uns gnädig verschonen wolle,) ein
Feuer bey jemanden in seinem Hauße und Woh-
nung entstehen würde / es sey in- oder vor der Stadt /
bey Tage oder Nacht / so soll derselbige / bey dem es
auskömmt / solches nicht verschweigen noch verhehlen /
sondern so bald sich die Besorgnüß einer nahen Feuers-
Gefahr hervor thut / alsobald ein Geschrey machen /
und unverzüglich seinen Nachbar zu Hülffe ruffen / wel-
che ihm hierauf schleunig und fleißig bespringen sollen /
damit man dasselbe / ehe es gar ausbricht / noch dämpf-
fen und löschen möge / keines wegese aber zusörderst das
Seinige zu retten und zu salviren sich unterstehen / und
mithin das Feuer zu seinen und der übrigen Mit-Nach-
barn desto größern Schaden und Gefahr überhand neh-
men lassen. Es sollen auch theils der Nachbarn sol-
ches sonder den geringsten Verzug dem regierenden Bür-
ger:

ger-Meister oder Stadt-Richter oder Bau-Meister ansagen / welche zu Herbeyschaffung etlicher Hand-Sprüzen und anderer hierzu nöthigen Feuer-Instrumenten ungesäumt möglichste Anstalt machen werden. Würde aber derjenige / bey welchem ein Feuer auffstienge oder entzündte / solches zeitlich / und also / ehe dasselbe durch den Hauß-Mann oder Nacht-Wächter gemeldet und bestürmet worden / anzuzeigen unterlassen / so soll wider denselben wegen seiner Säumnisse / nach Beschaffenheit der Sachen / mit harter und nachdrücklicher Straffe verfahren werden.

§. 13.

Der Thürmer auf dem Thurme soll bey Tage und Nacht / vermöge seiner Bestallung und des deßhalb ihm erteilten Befehls / mit fleißigen Umschauen auf das Feuer gute Achtung haben / zu solchem Ende alle Viertel-Stunden nicht allein mit dem Hörngen gegen alle 4. Ecken blasen / sondern auch um den Thurm herum gehen / und sich fleißig umschauen / und so bald er eines Feuers in- oder ausserhalb der Stadt gewahr würde / es ungesäumt mit der Trompete melden / oder zu Sturm schlagen / auch das Feuer-Zeichen / nemlich am Tage eine rothe Fahne / und bey Nacht ein brennendes Licht in einer Laterne gegen den Orth des Feuers

ers ausstecken / würde sich auch / da GOTT vor sey /
zutragen / daß der Thürmer zwey Feuer zugleich sähe
auffaehen / so soll er solches / benebst zweyen ausgesteck-
ten Feuer-Zeichen / melden / und darzu in zwey Trom-
peten stoßen.

§. 14.

Es soll auch / wenn ein Feuer bey Nacht auskäh-
me / ein jeder durch die Seinen aus seinem Hause mit
Lichten in Laternen leuchten lassen / damit man überall
in denen Gassen wohl sehen / desto ungehinderter und
behender die Zufuhre des Wassers / auch Herbeyschaf-
fung der zum Feuer-Löschen gehörigen Instrumenten /
bewerckstelligen / hiernächst durch das Fahren / Reiten
und Lauffen niemand beschädiget werden möge.

§. 15.

Was wir nun von nöthigen Feuer-Geräthe und
Instrumenten / als Sprüzen / Schlauch / Wasser-
Eimer / Feuer-Leitern und Hacken angeschaffet / solche
haben Wir auf dem Rath- und Gewand-Hause an
bequemen und verwahrten Orthen / damit man deren
im Nothfall gleich habhaft werden und gebrauchen
konne / immittelst aber nicht zu Schaden kommen oder
gar verderben mögen / bringen lassen / und darinnen auf-
ge-

gehoben; Es sollen auch zu gewisser Zeit die Sprützen/
Schlauch und Wasser-Cymer / sonderlich im Som-
mer / ein paar mahl probiret / und wenn etwas daran
wandelbar wird / solches so fort repariret / auch aus
der Bürgerschaft und Gemeinden gewisse Personen be-
stellet / und zum Voraus dahin angewiesen werden / daß
sich selbige so wohl bey entstehenden Feuer mit solcher-
ley Instrumenten zum Löschen an dem Orth oder das
Hauß / wo die Feuers-Gefahr obhanden / unverzüg-
lich begeben / und jene zutragen und zuführen helfen.

§. 16.

Demnach Wir auch die Verordnung gethan / daß
die Wasser-Tröge / Röhr-Kassen / Brunnen und das
Röhr-Wasser / und andere Behältnisse in der Stadt /
in gutem Stande erhalten werden / und bey denensel-
ben so wohl / als vor denen zwey Thoren am Mühl-
Graben / eichene Wasser-Bütten mit eisernen Ketten /
auf guten hierzu benötigten Schleiffen / auf welchen
solche Bütten oder Fasse an dem Orth des Feuers zur
Löschung desselben schleunig und bequelm angeführet
werden können / wie auch andere kleine Wasser-Bütten
und Zuber mit Stangen / Tages so wohl / als Nachts /
mit Wasser gefüllet / dieselben in Feuers-Nöthen zu
gebrauchen / in guter Bereitschaft stehen sollen. So

soll der Bau-Meister nebst dem Viertels-Meister eines
 jeden Viertels / wie auch der Marckt-Meister / auf die-
 selben fleißig Achtung geben / damit die Wasser-Basse /
 Bütten und Schleiffen / jederzeit gebunden / zugerich-
 tet / und voller Wasser stehen / auch die Schleiffen tüch-
 tig und stets brauchbar seyn mögen. Zur Winters-
 Zeit aber / wenn grosser Frost einfällt / soll das Wasser /
 ehe es zu Grunde gefrieret / ausgegossen werden / da-
 mit man dieselben / wenn es die Noth erfordert / wie-
 der vollfüllen / und zum Wasser gebrauchen möge. Um
 und bey solcher Wasser-Bütte aber / sonderlich auch am
 Mühl-Graben / nicht minder bey denen Kirchen / in-
 gleichen auf der Neu-Gasse und sonst in andern Gas-
 sen in und vor der Stadt / soll kein Holz / wie man
 etwan zum Austreugen zu thun pfleget / auffgeschren-
 cket / oder daseibst angetroffen / sondern alles Holz / Stei-
 ne / Schutt / und dergleichen / aus denen Gassen in der
 Stadt / Vorstädten / und der Orthen am Wasser der
 Triebischen und Mühl-Graben / jederzeit abgeschaffet
 und nicht geduldet werden / damit keine Verhinderung
 hierdurch entstehen möge / daß man in Feuers-Nöthen
 zu denen Wasser-Bütten und zum Wasser-Schöpfen
 nicht gelangen / und mit denenselben im Zulauffen und
 Zu-Eilen durch die Strassen desto eher fortkommen
 könne.

§. 17. So

§. 17.

So soll auch ein jeglicher Bürger und Einwohner dieser Stadt / desgleichen die Vorstädter / zumahl bey trockener Sommers-Zeit / von Jubilate an bis nach Michaelis, und wenn der Mühl-Graben wieder mit Wasser angelassen / vor ihre Behaukung / desgleichen auf denen Böden / ein ziemliches Gefäß / zum wenigsten von einer Tonnen groß / mit Wasser gefüllet stehen haben / und damit darvon kein übler Geruch entstehe / zum öfftern ausgießen / jedoch mit neuen Wasser wieder anfüllen / als welches letztere Wir vor sehr nöthig und nützlich zu seyn erachten / daserne sich aber jemand unterstehen würde / die Wasser vor denen Thüren bey Tage oder bey Nacht muthwillig umzustossen / oder darcin mit Messern oder andern Instrumenten zuhauen / oder sonst die Wasser-Gefäße auslauffend zu machen / der soll mit Ernst gestrafft werden. Überdies soll ein jedweder / der in seinem Hause einen Brunnen hat / eine Bütte oder zum wenigsten ein Schrot-Faß darbey stehen haben / damit in bedürffenden Fall das Wasser darcin gezogen werden könne.

§. 18.

Nächst dem sollen die Feuer-Eltern und Feuer-Hacken in dem Gewand-Hause auf dem darzu gefertigi

tigten Feuer-Wagen beständig brauchbar gehalten / und bey nachdrücklicher willkührlicher Straffe einem jeden hierdurch untersaget werden / sich daran zu vergreifen / oder den geringsten Schaden zuzufügen.

§. 19.

Die messingene und hölzerne Hand-Sprüzen / deren wir jüngsthin einige neu angeschaffet / ingleichen die ledernen Cymer / sollen so wohl auf dem Rath-Hause in guter Anzahl gefunden werden / als auch hierüber und insonderheit eine jegliche Zunfft der Handwerker dergleichen Cymer und hölzerne Feuer-Sprüzen / wie Wir derothalben vermöge einer absonderlichen Specification gewisse Verordnung gemacht / zu haben und zu halten verbunden seyn / dieselben aus gemeiner Lade anschaffen / und nach des Handwercks Gefallen zeichnen / auch die in der Stadt auf dem Rath-Hause aufbehalten / in denen Vorstädten aber in der Richter Häußern gefunden / und von ihnen alle Jahr auf V Valpurgis eine Specification derselben dem Rathe eingantwortet und überreicht werden. Gleicher gestalt sollen diejenigen / so Brau- und Malz-Häuser haben / ein jeder eine Feuer-Sprüze und etliche Cymer / und sonst insgemein ein jeder Brau-berechtigter Bürger / nach Anzahl der Biere / so er auf seinem Hause hat /
auf

auf jedes Bier einen Eymmer / oder auch an statt eines Eymmers eine Hand-Sprühe / die Häuser aber / so nicht zu brauen berechtiget / jedes einen Eymmer zu halten schuldig seyn / welche denen zu Besichtigung der Feuermäuern Verordneten zugleich vorgezeiget werden sollen / und dafern ein oder der andere die ihm obliegende Anzahl der Feuer-Sprühen und Eymmer anbesobelter maßen nicht angeschaffet / so soll er vor jedes er-mangelndes Stück mit 6. Gr. bestraffet / und durch Obrigkeitliche Zwangs-Mittel zu deren Anschaffung angehalten werden.

§. 20.

Wenn nun wider Verhoffen ein Feuer / welches GOTT väterlich abwenden wolle / in der Stadt entstehen würde / so soll zu desto besserer Veranstaltung des nöthigen auf alle und jede sich begebende Fälle bey wählenden Feuer der regierende Bürger-Meister / und diejenige Raths-Personen / welchen sonst keine absonderliche Verrichtung dießfalls aufgetragen / nebst dem Stadt-Schreiber und denen Viertels-Meistern / sich so fort auf das Rath-Haus verfügen / dasselbige nebst denen darzu verordneten Bürgern in guter Verwahrung haben / das Bedürffende nach Erfordern von daraus verfügen und besorgen / auch allda so lange verblei-

bleiben und warten / biß das Feuer gänglich gedämpfet / und von dessen Wieder-Entzündung weiter nichts zu befahren siehet / deßgleichen auch der Rathsh- Thür- Steher / nebst denen andern Dienern / Wächtern und Schröttern / sich auf dem Rathsh- Hause in beständiger guter Bereitschafft finden lassen sollen / damit man dieselben im Fall der Nothdurfft zum Verschicken / oder sonst in andere Wege gebrauchen könne.

§. 21.

Der Stadt- Richter aber neben dem Bau- Meister / so wohl zweyen Viertels- Meistern / in deren Vierteln keine Feuers- Gefahr ist / sollen zum Feuer alsobald zu eilen / die darbey befindlichen Leuthe anhalten und vermahnen / daß sie fleißig Hand anlegen / arbeiten / Wasser herbey tragen / und löschen helfen / und mit ihnen sonsten allenthalben dasjenige / was zu förderlicher Tilgung und Dämpfung der Feuer- Flammen / damit solche nicht weiter um sich greiffe / nützlich und nöthig seyn wird / veranstalten und verrichten / welche ihnen auch gebührenden Gehorsam leisten / und ihren Befehl unweigerlich nachkommen sollen. Nächst dem hat aber auch der Stadt- Richter / sambt dem Gerichts- Frohn / der Gefangenen wahrzunehmen / und so in der Nähe der Frohn- Fesse Noth vorstelle / daß ein grosses
Feu:

Feuer entstände / dieselben heraus zu lassen / mit Fesseln und andern Banden und Haspen zusammen zu schlagen / und auf das Rath = Hauß zu stellen / da denn inzwischen / und so lange der Stadt = Richter hierdurch vom Feuer abgehalten werden möchte / wiewohl Er hierinnen nicht zu säumen hat / der Bau = Meister nebst der jüngsten Rath = Person das nöthigste bey dem Feuer vorerwehnter gestalt zu beobachten / der Stadt = Richter aber / nachdem Er durch den Gerichts = Frohn die Gefangenen auß Rath = Hauß bringen lassen / schleunig wieder zum Feuer zurück zu kehren hat.

§. 22.

Und weil der Bau = Meister / welcher sonst die Stadt = Wasser und Brunnen in seiner Versorgung und Aufsicht hat / bey dem Feuer seyn muß / und daselbst nicht abkommen kan / so soll die unterste Rath = Person / nebst dem Röhr = Meister und seinen Gesellen / zur Feuers = Noth auf die Wasser = Brunnen und Röhr = Kasten fleißige Achtung geben / und daß zu selbiger Zeit nichts nachtheiliges oder Hinderliches vorlauffen möge / wohl zusehen / auch daß genungsame Gefäße / das Wasser hinein zu sammeln / dahin geschaffet werden / unverweilt verfügen / so wohl bedürffenden Falls Zapffen ziehen / und das Wasser / wo solches am nöthigsten /

D

vor:

vornehmlich in der Gassen / wo das Feuer vorhanden /
in die Röhr-Kasten schlagen lassen.

§. 23.

In welchem Viertel in der Stadt ein Feuer / welches **G O T** gnädigst verhüte / außgienge / in demselben sollen dessen Inwohner / besonders die gemeinen Leuthe / die darinnen begriffen und ansäßig sind / zu Hauße bleiben / ein jeder neben den Seinen an seinem Hauße / oben auf den Dächern / Rinnen und Böden / des fliegenden Feuers mit Fleiß wahrnehmen / dasselbe und andern bevorstehenden besorglichen Unfall / so viel mensch- und möglich abwenden helfen / auch alsobald Wasser auf die Ober-Böden tragen und schaffen lassen / und mit Siessen und Befeuchten dessen sich sorgfältig zu erwehren bemühen / darneben aber auf frembde Leuthe sehen lassen / daß dieselben / wie sonst mehrmahln geschehen / in solchen Rötthen / und da das Feuer an einem Orth auffgegangen / sich nicht eindringen / und in andern Häußern auch Feuer einlegen mögen.

§. 24.

Dagegen aber sollen alle in nachgesetzter Specification begriffene Handwercks-Leuthe / sambt deren Gesellen und Gesinde / wie auch diejenigen / welche in
der

der entstehenden Feuers-Noth aus denen Nembtern bezuspringen gemeynet sind / alle Mühe und Kräfte anwenden / daß sie sich zu allem / was zum Löschen und Rettung dienet / gefast machen / und nicht mit ledigen Händen zum Feuer lauffen / oder aus müßigen Vortwis zuschauen / sondern mit allem Fleiß löschen / retten und dämpffen helfen / auch diejenigen / so sich darbey vor andern fleißig und arbeitsam erweisen / und besonders das erste oder meiste Wasser zum Löschen zugebracht und zugeführet / mit einiger Ergößlichkeit angesehen und belohnet werden; Welche aber von Unfern Bürgern und Einwohnern sich darbey säumig bezeiget / oder das Ihrige auf einige oder andere Arth nicht gethan / oder gar nicht zum Feuer / dasselbe löschen zu helfen / können sind / oder aber sich darzu nicht wollen gebrauchen lassen / sollen gefänglich eingezogen / und entweder mit einer Geld- oder andern Straffe angesehen / oder gar bey der Stadt nicht geduldet werden / gestalt man den bey solcher und dergleichen äußersten Feuers-Noth keiner Müßiggänger und Zuschauer / sondern Helfer / Retter und Löscher vonnöthen hat.

§. 25.

Wenn nun entweder in oder vor der Stadt ein Feuer aufgegangen / so ordnen Wir / daß

D 2

Das

Das erste Viertel dem Dritten/

Das andere Viertel dem Vierten/

Das dritte Viertel dem Ersten/

und

Das vierte Viertel dem Andern/

dann

Die Vorkädter denen in der Stadt/

Das andere Viertel in der Stadt der Neu-
Gasse/ und der Gemeinde vorm Börnischen
Thore/

Das vierte Viertel der Gemeinde an der El-
be/ auch Unter- und Ober-Gasse/

Das dritte Viertel dem Neu-Markte/

Das erste Viertel der Gemeinde untern Kut-
tel-Hofe/ aufa Graben und übern Fleisch-
Stege/

in vorfallender Noth mit Zu-Eilung und Rettung zu
Hülffe kommen/ und was zu Dämpfung des Feuers
gerichen kan/ mit Zubringung nöthigen Feuer-Gerä-
thes und anderer Instrumenten und Handwercks-Zeu-
ge/ als Aexte/ Beile/ Hacken/ und dergleichen/ nicht
min-

minder auch mit Sprüzen und Feuer-Eymern / vornehmlich und vor andern treulich und nachbarlich einander beybringen sollen; Jedoch sind nach Gelegenheit der Fälle die übrigen Viertel und Gemeinden darvon nicht ausgeschlossen.

§. 26.

Und wie nun ein jedes Handwerck und jeder Einwohner hierinnen seine angewiesene Dienste bekömt / was er in Feuers-Gefahr thun soll / so hat auch der Stadt-Richter und Bau-Meister zu besorgen / daß das Sprüzen-Haus bey Zeiten geöffnet / und die daraus benöthigten Maschinen / Sprüzen / Schläuche und Eymern / so wohl auch Leitern und Hacken aus dem Gewand-Hause zum Feuer geschafft / und daselbst alle benöthigte Anstalt getroffen werde. Ingleichen sollen die Richter auf denen Gemeinden in der Vorstadt die bey ihnen befindlichen Eymern und Sprüzen alsobald zum Feuer schaffen / zu welchem Ende die Ihnen am nächsten wohnende Nachbarn sich bey Ihnen anmelden sollen.

§. 27.

Die Gast-Wirthe / Fuhr-Leuthe und andere Bürger oder Einwohner / so Pferde haben und halten / in
D 3 und

und aufferhalb der Stadt / besonders Unser / des
 Rathhs / Marstaller / sollen alle / so bald das Feuer ge-
 meldet / oder sie dessen sonst inne werden / mit ihren Pfer-
 den an die Orthe / an welchen die grossen Sprützen /
 wie auch der Schlauch / ingleichen die Schleiffen / mit
 den Wasser-Fassen bey denen Brunnen / Röhr-Kasten
 und Mühl-Graben verhanden seyn / oder zu denen Wa-
 gen / darauf die Leitern und Feuer-Hacken liegen / eilen /
 und die Schleiffen / nebst den Wasser-Bütten und Lei-
 tern / auch Feuer-Hacken / aufs förderlichste zum Feuer
 bringen. Und welcher Fuhr-Mann das erste Wasser
 zum Feuer bringet / der soll einen Ehlr. der andere 16.
 Gr. und der dritte 8. Gr. zur Verehrung bekommen.
 Keiner aber soll in Feuers-Noth seine Pferde bedürfften-
 den Falls her zu geben und zu Beyführung des Wassers
 und nöthigen Feuer-Instrumenten zu gebrauchen sich
 verweigern / sondern das Ihrige darbey mit unverdrof-
 fen thun und ausrichten / nicht aber die nächst- Woh-
 nenden sich des Ausräumens zu Salvirung des Ihrigen
 zuerst befleißigen / und dadurch das Feuer überhand
 nehmen lassen / sondern vielmehr vor allen Dingen sich
 dahin / damit das Feuer in Zeiten gelöscht und gedämpf-
 fet werden möge / ein jeder nach seinem Zustand / Alter
 und Vermögen best-möglichst bearbeiten.

§. 28. Zur

§. 28.

Zur grossen Sprützen sind 3. Unserer Bürger zu Inspectoren bestellt/ welche dieselbe wohl in Acht nehmen/ einschmieren/ und derentwegen alles Benöthigte besorgen sollen/ zum welchem Ende ihnen auch Schlüssel zum Sprützen-Haus eingeantwortet sind/ diese sollen bey entstehender Feuers-Gefahr alsofort zum Sprützen-Haus sich versügen/ und nebst denen ihnen zugeordneten Handwerckern/ benahmentlich die Schlöffer/ Schmiede/ Wagner/ Nagel- und Kupffer-Schmiede/ die Sprützen an den Orth des Feuers bringen/ dieselbe dirigiren/ und wo es am meisten nöthig ist/ damit dem Feuer entgegen kommen/ die andere aber drücken/ und sich von denen zum Wasser-Tragen bestellten mit Wasser genungsam versehen lassen; Wobey Acht zu haben/ daß so viel möglich rein Wasser darzu gebraucht/ und nicht etwa die Sprützen durch allerhand Unflath verstopffet und unbrauchbar gemacht/ oder gar verderbet werden mögen.

§. 29.

Nachdem Wir vor weniger Zeit einen ledernen Schlauch oder Schlangen-Feuer-Sprütze Uns angeschafft/ un solche neben dem Rath-Hause im Sprützen-Hause aufbehalten lassen/ so sind sie gegen die Mäuse/

in:

ungleichen vor grosser Hitze und Sonnenschein zu verwahren / nicht minder auch an keinem feuchten Orthe aufzubeheben / damit das Leder durch die Hitze nicht eingeschrumpelt / noch durch die Feuchtigkeit beschimmelt und unbrauchbar werden möge / dahero zuweilen darnach zu sehen / und so oft es nöthig und wenigstens des Jahres zweymahl / nehmlich Ostern und Michaelis, mit darzu gewöhnlicher Schmiere einzuschmieren. Es sind auch die Aufsicht darüber zu haben 2. Inspectores darzu bestellet / welche nebst denen ihnen beygeordneten Handwerckern / nehmlich denen Schustern / Riemern / Sattlern und Kirschnern / den Schlauch in Feuers-Gefahr aus dem Rath-Hause abholen / an den Orth / da Gefahr vorhanden / bringen / den Kasten mit Wasser fleißig füllen lassen / den Schlauch / wo es am gefährlichsten / entweder auf einer Leiter oder Treppen hinauff führen / 2. davon das Rohr wechselsweise dirigiren / und ihrer Seits an fleißiger Arbeit und Sorgfalt nichts erwinden lassen / wenn auch die Gefahr verschwunden / ist solcher Schlauch wieder von ihnen an seinen gehörigen Orthe zu verschaffen / und von denen darzu verordneten Inspectoren wieder einzuschmieren / und verwahrlich beyzulegen oder aufzuhängen.

S. 30.

Überdies sollen sich folgende Handwercker / als die
Zuch-

Tuchmacher/ Becker/ Färber/ Loh- Gerber und Weiß-
Gerber bey dem Feuer alsobald mit Feuer-Eymern und
Wasser-Kannen einfinden / und auf Geheiß des Stadt-
Richters und Bau-Meisters / auch derer Viertels-
Meistere / welche dazzu verordnet / von dem nächsten
Brunnen oder Röhr-Kasten / nach einander bis ans
Feuer gestellet werden / daß sie Anfangs die gefüllten
und hernach die ledigen Eymern einander zureichen / da-
bey sie möglichste Ordnung halten sollen / damit es im
Zureichen keine Verhinderung geben / an Wasser nicht
mangeln / weniger die Eymern gar verlohren gehen oder
zertreten werden mögen.

§. 31.

Zum Löschen selbst hingegen werden bestellet die
Zimmer-Leuthe mit ihren Aexten / die Mäurer mit Keil-
und Spizhauen / daß sie sich zum Feuer ungesäumt be-
geben / und mit Einreißen und Aufräumen sich fleißig
bezeigen sollen; Hierbey sollen sich gleichfalls die Flei-
scher / Schnetder / Glaser / Zeug- und Leinweber / und
Töpffer / wie auch die Mit-Bürger / mit Feuer-Ey-
mern und Wasser-Gefäßen einfinden / daß sie durch
Zugießung des Wassers alle nöthige Mühe anwenden/
das Feuer zu löschen / auch mit Besteigung derer in
Brand gerathenen oder derer am nächsten gelegenen
Häusern nichts erwinden lassen.

§.

§. 32. Fer:

S. 32.

Ferner weil die Wasser-Bütten von andern Drathen in- und aufferhalb der Stadt her/ wo das Wasser am meisten zu haben / gefüllet zum Feuer zu schaffen nöthig seyn will / so ordnen Wir gleichfalls hierzu besondere Leuthe aus Unserer Bürgerschaft / nehmlich die Fischer / Büttnern / Fischer und Seiler / daß sie die Wasser-Bütten ungesäumt / und ohne daß sich am Wasser Mangel ereignen möchte / fleißig füllen / und an den Orth des Feuers schaffen / auch hierinnen sich keine Mühe und Arbeit verdriessen lassen sollen.

S. 33.

Weiter sind auch / damit man denen in Brand gerathenen Häußern von aussen her desto besser beykommen kan / die Feuer-Leitern und Hacken nöthig. Daß solche nun aus dem Gewand-Hauße dahin gebracht werden mögen / haben die Tuchbreiter und Tuchscheerer / Beutler / Huthmacher / Drechßler und Tagelöhner / so keine Mit-Bürger sind / zu besorgen / und ohne es sich erst besonders heißen zu lassen / alle Mühe anzuwenden / auch hernach dieselbe auf Befehl des Stadt-Richters und Bau-Meisters anzulegen / und zu gebrauchen / darauf Aufsicht zu haben / und hernach nach gelöschten Feuer wieder an Orth und Stelle bringen zu helfen.

S. 34. Die-

S. 34.

Diets weil auch/ sonderlich bey solchen Läuften/ durch die bey dem Feuer müßig stehende Manns- und Weibs- Personen/ oder sonst hierbey sich einfindendes und darzu dringendes loses Gesindel/ allerhand Diebstähle begangen/ denen/ so die Feuers-Noth betrifft/ und entweder im Ausräumen und Flüchten das Ihrige kümmerlich zu salviren/ bemühet/ oder auch im Löschen begriffen sind/ ein und das andere verhehlen und unterschlagen werden; Als wollen Wir/ der Rath/ durch Unsere Kundschaft und sonst auf dasselbe böse diebische Gesindel fleißig Achtung haben/ und da vermöge derer Rechte und Landes-Gesetze ein solcher Diebstahl höher angesehen und schärffer bestraffet wird/ die Verbrechere/ wenn sie Uns angezeigt werden/ zur gefänglichen Haft bringen/ auch/ nach Beschaffenheit der Sache und Umstände/ an exemplarischer Straffe nichts ermangeln lassen.

S. 35.

Damit auch diesem Frevel und Unheil um so viel desto mehr vorgebauet werden möchte/ so sind gewisse Personen verordnet worden/ welche bey entstandenen Feuer in die am nächsten stehende Häuser sich begeben/ und auf den geflüchteten Haußrath und andere Sachen währendem Feuer Achtung geben sollen/ daß
 E 2 sie

sie an diejenigen Orthe und Plätze / welche ihnen von dem regierenden Bürger-Meister oder Stadt-Richter angewiesen werden sollen / gebracht / von der darzu bestellten Wache und Mannschafft zu genungfamer Verwahrung besetzt / und dießfalls / wie auch sonst allenthalben / bey Vermeidung schwerer Verantwortung / nichts versäümet oder unterlassen / sondern auf alles von Zeit zu Zeit genaue Achtung gegeben werden solle.

§. 36.

Ob nun wohl alle und jede Unglücks-Fälle / Begebenheiten und Ursachen / wodurch das Feuer verahrlöset / befördert werden und überhand nehmen kan / so eigentlich und umständlich nicht zu beschreiben / noch darwider genungsame Vorschung geschehen mag / so ordnen und wollen Wir doch / damit ein mehrer und grösserer Brand- und Feuer-Schaden vermieden werden möchte / daß / weil zu Hemmung des Feuers nicht wenig diensam und vorträglich seyn kan / wenn man des ersten oder andern Nachbars Hauß / gegen oder neben dem Feuer / entweder abdecket / um desto eher mit Wasser oder Feuer-löschenden Maschinen beykommen zu können / oder aber nach Gelegenheit / zumahl / wenn keine steinerne Mauern und Brand-Siebel vorhanden / damit das Feuer nicht weiter um sich greiffen möge /
ganz

gang nieder und zu Boden reisset / niemand / wer der auch sey / sich dessen weigern / noch durch unnöthiges und widerseglisches Eintwenden hindern solle.

§. 37.

Im übrigen soll in Feuers-Nöthen der Stadt-Wacht-Meister von denenjenigen Bürgern / so nicht zum Löschen oder andern Dingen verordnet / aus den Vierteln / wo keine Feuers-Gefahr vorhanden / so bald gestürmet / oder er des Feuers oder Ausflauffs sonst innen wird / die in folgender Specification benannte so fort mit ihren Gewehr vor das Rath-Haus beordern / und daselbst des Rath's Befehl auf gebührendes Angeben gewärtig seyn / darvon etliche die Röhr-Kasten und Brunnen / zu welchen sie werden commandiret werden / verwahren / andere die Gassen / worinnen Feuers-Noth ist / besetzen / und das unnöthige Volk abhalten / auch / da nöthig / auf die geflüchteten und geretteten Sachen / daß darvon nichts von obhanden komme / Acht haben / theils aber auch zu weiterer Verordnung vor dem Rath-Hause in Gewehr stehen bleiben sollen.

§. 38.

Die Weiber / Kinder und Gesinde / welche nicht löschen helfen / und denen löschenden und arbeitenden Personen durch ihr müßiges Zuschauen nur Hindernuß

geben / oder sonst durch das Hin- und Wiederfahren /
Tragen und Schleppen / oder Niederreißen / Schaden
leiden würden / sollen / wenn sie die Noth nicht mit be-
trifft / zu Hause bleiben / und GOTTES Barmherzig-
keit um gnädige Abwendung alles Schadens und Ge-
fahr fleißig und herz-inniglich anrufen.

§. 39.

Wenn vermittelst Göttlicher Hülffe das Feuer
wieder gedämpffet / so soll der Stadt-Richter und Bau-
Meister von denen Holz-Wärschern / Holz-Sehern und
Mit-Bürgern eine Anzahl nach erheischender Nothdurfft
erfordern / welche der gemachten Anstalt sich gemäß bezei-
gen / insonderheit aber die Brandstätte allenthalben fleißig
in Acht nehmen und bewachen sollen / damit aus dem
gelöschten Feuer nicht ein neues wieder auffgehen möch-
te. Hiernächst sind die Sprüßen / Schläuche und
anderes Feuer-Geräthe nach dem Feuer fleißig zu be-
sichtigen / ob daran Mangel oder Schaden geschehen /
darnach zu sehen / und nach Befinden so fort hintwie-
derum schleunig zu verbessern / zu ergänzen und zu re-
pariren / oder da nöthig / an deren Statt andere und
neue anzuschaffen.

§. 40.

Da auch in denen Vorstädten ein Feuer auffgehen
würde / so sollen die Bürger und Einwohner der Stadt /
ohne

ohne diejenigen / denen es vermöge dieser Unserer Ordnung §. 25. zukömmet / Hauffen-weise nicht darzu hinaus lauffen / sondern vielmehr der Stadt wahrnehmen / und dieselbe in guter Obacht halten.

§. 41.

Es sollen aber die Vorstädter dieser Unserer Ordnung sich gleichfalls gemäß verhalten / und ein jeder vor sich selbst ihme zu Nutz und Besten auf sein Hauß / Hauß-Gesinde / Feuer und Feuerstätte ein wachsameres Auge haben / auch sich mit Leitern / Feuer-Hacken / Eymern und andern / so viel möglich / in ihren Gemeinden versehen und gefast machen / wie ingleichen ihre gemeine Brunnen in guten Stande halten / damit im Fall der Noth kein Mangel an Wasser seyn möge.

§. 42.

Und nachdem endlich die hiesige Königl. und Chur-Fürstl. Herren Beambte / sambt dem Hohen Stifft alhier / zu dieser Feuer-Ordnung sich zugleich zu ziehen / und mit dem Rathe zu vereinigen gemeynet / daß in Feuers-Nöthen / welche GOTT zu allen Seiten aus Gnaden abwenden wolle / Sie / die Ihrigen und ihre anvertrauten Untertanen so wohl / als die Bürger und Einwohner bey der Stadt der angeschafften

ten Sprützen und Feuer-Geräthes sich gebrauchen/ in-
gleichen auch die Ihrigen und ihre Unterthanen der
Bürgerschaft/ hingegen diese jenen/ in solcher Gefahr
hülffliche Hand leisten sollten; Alß werden Unsere
sämbtliche Bürger und Unterthanen sich gleichfalls ge-
bürende hiernach zu achten wissen.

Allermassen Wir nun diese Ordnung aus oben-an-
geführten Uns hierzu bewegenden Ursachen und treuer
Wohlmeynung gestellet/ also wolle ein jeder Bürger
und Einwohner/ auch alle Handwercks-Gesellen/ Die-
ner/ und die sich bey Uns enthalten/ in vorfallender
Noth und ausserhalb derselben/ wie ohne Unterscheid und
insgemein einem jeglichen gebühret/ treulich und gebor-
samlich sich verhalten/ und an treuer Rettung und fleis-
siger Hülffe keinen Mangel erscheinen lassen/ auch was
Wir in vorfallenden Feuers-Nöthen weiter anordnen
möchten/ ungesäumt und mit Fleiß zu Werke richten.
Solches gerechet gemeiner Stadt und etnem jeden
selbst/ wie es nicht anders von Uns gemeynet/ zum
Besten/ und geschiehet daran die Billigkeit.

Gegeben und der Bürgerschaft zu Meissen pu-
bliciret den 16. Augusti, Anno 1726.



I. Spe-

I.

Specificatio

Derer Handwercker und Leute/

Welche besonders zum Feuer-Geräthe und Löschen in
ereignender Feuers-Roth Dienste zu verrichten haben/
und werden hierzu bestellt:

1. Zum Sprützen/

3. Inspectores, so die Sprützen dirigiren;
Nächst diesen sollen die Sprützen fort schaffen
und drücken:

Die Schlosser/ Schmiede/ Wagner/ Kupffer-
und Nagel-Schmiede,

2. Zum Schlauch/

2. Inspectores, so denselben dirigiren;
Hiernächst denselben zu tragen und zu halten:

Die Schuster/ Sattler/ Kirschner und Riemer,

3. Zum Wasser-Tragen:

Die Tuchmacher/ Becker/ Färber/ Loh-, Gerber
und Weiß-Gerber.

3

4. Zum

4. Zum Böschten:

Die Zimmer-Leuthe / Mäurer / Fleischer / Glaser /
Schneider / Zeug- und Leinweber / Töpffer
und Mit-Bürger.

5. Zu denen Wasser-Bütten:

Die Fischer / Büttner / Fische und Sellen.

6. Zu denen Feuer-Leitern und
Hacken:

Die Tuchbereiter / Tuchscheerer / Beutler / Huth-
macher / Drechler / und Tagelöhner / so
nicht Mit-Bürger sind.

7. Zu denen Wachten und mit Gewehr
zu erscheinen:

Die Materialisten / Barbierer und Bader / Perus-
quenmacher / Zinngiesser / Buchbinder / Seiffen-
sieder / Büchsen-Schmiede / Büchschaffter /
Radler / Schwerdtfäger / Posamentirer / Sä-
gen-Schmiede / Strumpff-Stricker
und Klemperer.

II. Spe-

II.

Specificatio,

Was jedwede Innung und Hand-
werck vor Lymen und Sprühen
zu halten schuldig.

	Lymen.	Sprühen.
Die Barbierer	2.	I.
Bader	I.	=
Tuchmacher	18.	3.
Weiß - Becker	9.	2.
Fleischer	6.	2.
Schneider	6.	2.
Schumacher	6.	2.
Böttiger	6.	I.
Loh - Gerber	3.	I.
Weiß - Gerber	3.	I.
Zimmer - Leuthe	3.	I.
Zug- u. Leinweber	4.	I.
Huff - Schmiede	3.	I.
Sattler	2.	I.
Portenwürcker	2.	I.

§ 2

Die

	Emmer.	Sprützen.
Die Kirschner	2.	I.
Schiffer u. Fischer	6.	2.
Beutler	2.	„
Fischer	2.	I.
Seiler	2.	„
Mäurer	I.	I.
Töpffer	2.	„
Nadler	I.	„
Buchbinder	I.	„
Tuchbereiter	3.	„
Seiffensieder	I.	I.
Tuchscheerer	2.	„
Schlosser	I.	„
Nagel-Schmiede	I.	„
Drechsler	I.	I.
Strumpffstricker	I.	„
Wagner	I.	„
Kierner	I.	„
Glaser	I.	„
Färber	I.	„
Huthmacher	I.	„



Alle:

Allergnädigste
CONFIRMATION
 vorher-stehender
Feuer-Ordnung.

* * *

S In Gottes Gnaden/
Friedrich August /
 König und Chur-Fürst / c.

I Zebe Getreue; Nachdem nunmehr
 bey dem von euch gefertigten und zu
 Unserer Approbation, vermittelst euers un-
 terthänigsten Berichts vom 17. April. dieses
 Jahres eingesendeten / hierbey hinfieder zu-
 rück-kommenden Projecte zu einer Feuer-
 Ord.

§ 3

Ord.

Ordnung bey euch/ die sämtlichen geschwor-
 nen Viertelsmeistere mit dem hier angeschlos-
 senen Supplicate einkommen/ und darinnen/
 wie daraus mit mehrern zu ersehen ist/ wegen
 des 6ten/ 9ten und 16den Puncts/ dahin ih-
 re Erinnerung gethan/ daß nemlich das
 darauf gesetzte halbe Schock Straffe für den-
 jenigen/ bey welchem Feuer auskäme/ damit
 solches aus Furcht vor derselben nicht ver-
 heimlichet würde/ hinweg gelassen werden
 möchte; Ferner/ daß die Seylere ihre Arbeit/
 mit Zurichtung der Wagen-Schmeere/ derer
 Pech-Fackeln/ und was deme mehr anhän-
 gig/ nicht in ihren Häusern/ sondern auffer-
 halb der Stadt/ an denen ihnen angewiesenen
 Drithen/ verfertigen solten/ solches aber sich
 nicht füglich thun lassen wolle; Und daß we-
 der auf dem Kirch-Hoffe/ bey der Kirche/ noch
 auch auf der Neu-Gasse/ zu Verhütung al-
 les sonst zu besorgenden Schadens/ kein Holz
 auff-

auffgeschränkter; Und endlich dem Essentehrer eine gewisse Taxe vor jede Feuermäuer zu kehren/ nach Beschaffenheit dieser/ gesetzt werden möchte; So lassen Wir es/ was obigen ersteren und anderen Punct anbetrifft/ bey deme/ was dießfalls in angezogener Feuer-Ordnung enthalten und vorgeschrieben worden/ umb mehrerer Sicherheit willen vor die Stadt/ und zu Abwendung alles besorglichen Feuer-Schadens/ allenthalben bewenden; Und habet ihr so Wohl ermelten Seylern zu Verfertigung ihrer gefährlichen Arbeit einen gewissen Platz vor der Stadt darnach anzuweisen/ als auch wider die Aufschränkung des Holzes auf dem Kirch-Hofe und in der Neu-Gasse/ das nöthige hierzu annoch in ermeldes Project mit einzurücken/ und daß dergleichen alldar nicht auffgesetzt werden möge/ gehörig zu verfügen/ nicht minder dem Essentehrer nach Unterscheid derer Feuermäuern

ern eine billige Taxe zu setzen und vorzuschreiben; Ubrigens aber verbleibet es wegen derer andern Punkte bey dem gefertigten Projecte in allen Stücken; Und begehren Wir solchemnach hiermit/ ihr wollet nunmehr ungesäumt besagte Feuer-Ordnung vollends zum Stande bringen/ der Bürgerschaft und denen Einwohnern in der Stadt solche gehührend publiciren/ und öffentlich zu jedermännigliches Wissenschaft anschlagen lassen/ darüber auch in allen Punkten fest und genau halten/ und darauff scharffe Uffsicht tragen. Nochtens euch nebst Remittirung derer Acten nicht bergen/ und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dresden/ am 20. Junii, Anno 1726.

August Beyer.

Unsern lieben Getreuen/
 dem Rath zu Weissen.

Joh. Christoph Guntber/ S.



h. 84^a 50.

Yd
1506 b

Der
Kur-Fürstl. Sächsischen
Ubralten

Freys-Stadt Meissen

erneuerte und verbesserte

Reise-Buch

ng.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Jochim Ernst Spahn

1726.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

